

Der Bundesminister des Innern

Bonn, den 13. Oktober 1971

SK I 1 — 375 000/1

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Bundesinstitut für Sportwissenschaft (BISp)**

Bezug: **Beschluß des Deutschen Bundestages vom 6. Mai 1970**
— **Drucksache VI/717** —

Der Deutsche Bundestag hat mit Beschluß vom 6. Mai 1970 — Drucksache VI/717 — die Bundesregierung ersucht, zu verschiedenen Fragen der Sportförderung ergänzend zu dem Bericht der Bundesregierung vom 27. November 1969 — Drucksache VI/109 — zu berichten.

Diesem Ersuchen ist die Bundesregierung mit ihrem Bericht über die Sportförderung vom 28. August 1970 — Drucksache VI/1122 — mit Ausnahme der Ziffer 2 g des Ersuchens des Deutschen Bundestages vom 6. Mai 1970 nachgekommen. Das Ersuchen hat insoweit folgenden Wortlaut:

Die Bundesregierung wird ersucht, einen Bericht über den Stand der Personalausstattung, Mittelausstattung und Arbeit mit Erfahrung, insbesondere über die Rechtsform des Instituts für Sportdokumentation und angewandte Sportwissenschaft, baldmöglichst vorzulegen.

Die Bundesregierung hat in ihrem Bericht vom 28. August 1970 bei der Darstellung der Förderung der Sportwissenschaft einen gesonderten Bericht über das Bundesinstitut für Sportwissenschaft angekündigt. Hierzu erkläre ich für die Bundesregierung: Nach dem Beschluß der Bundesregierung vom 2. Juli 1970 ist durch Erlaß des Bundesministers des Innern vom 10. Oktober 1970 — GMBL. 1970 S. 539 — das Bundesinstitut für Sportwissenschaft errichtet worden, zu dessen Aufgaben neben der Sportdokumentation und der angewandten Sportwissenschaft auch der Sportstättenbau gehört. Der Erlaß über die Errichtung des Bundesinstituts ist diesem Bericht als Anlage 1 beigelegt.

Das Bundesinstitut soll den Stand der sportwissenschaftlichen Forschung analysieren, die laufenden Forschungsvorhaben koordinieren, sowie Forschun-

gen veranlassen und auswerten, um auf diese Weise eine stärkere Konzentration der Sportwissenschaft in der Bundesrepublik Deutschland zu erreichen und zugleich eine engere Verbindung zwischen Wissenschaft und Sportpraxis zu schaffen.

Im einzelnen wird über den Aufbaustand des Bundesinstituts folgendes berichtet:

1. Organisation des Bundesinstituts

1.1 Rechtsform

Um das Bundesinstitut nach Schaffung der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen unverzüglich errichten zu können, wurde in Übereinstimmung mit dem Deutschen Sportbund zunächst die Rechtsform einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern gewählt.

Zur Gründung einer rechtlich selbständigen Einrichtung hätte es gemäß Artikel 87 Abs. 3 GG der Einleitung des Gesetzgebungsverfahrens bedurft; dies hätte zu einer erheblichen Verzögerung der Errichtung geführt. Die Rechtsform der unselbständigen Bundesanstalt ermöglicht es zudem, notwendige Ergänzungen und Änderungen nach Abstimmung mit allen Beteiligten kurzfristig durch Organisationserlaß durchzuführen.¹⁾

¹⁾ Dies ist bereits mit Erlaß vom 18. April 1971 geschehen, da es sich als notwendig erwies, die ursprünglich vorgesehene Zahl der Mitglieder des Direktoriums von 5 auf 6 zu erhöhen (vgl. § 2 des Errichtungserlasses vom 10. Oktober 1970 i. d. F. vom 18. April 1971, Anlage 1).

Sobald ausreichende Erfahrungen über die Arbeit des Bundesinstituts vorliegen, soll geprüft werden, ob sich die Umwandlung in eine rechtsfähige Einrichtung empfiehlt. Mit dieser Frage wird sich insbesondere das Direktorium des Bundesinstituts beschäftigen. Ihm wird es in diesem Zusammenhang obliegen, in Zusammenarbeit mit den wissenschaftlichen Mitarbeitern des Bundesinstituts eine klare und eindeutige Aufgabenabgrenzung zum Hochschulbereich zu erarbeiten.²⁾

In der Vergangenheit ist mehrfach gefordert worden, das Bundesinstitut in eine rechtsfähige Einrichtung umzuwandeln, weil nur dadurch garantiert werde, daß das Bundesinstitut frei von staatlicher Aufsicht und gesellschaftlicher Einflußnahme wissenschaftlich arbeiten könne. Eine völlige Freistellung von staatlicher Aufsicht ist jedoch bei Einrichtungen des öffentlichen Rechts nicht möglich, und zwar auch dann nicht, wenn es sich um rechtsfähige Anstalten oder Körperschaften handelt. Selbst bei Institutionen des Privatrechts muß eine staatliche Kontrollmöglichkeit gegeben sein, wenn ihnen öffentliche Mittel zugewendet werden (§§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung — BHO). Die Aufsicht des Staates führt jedoch nicht zu einer staatlichen Lenkung der wissenschaftlichen Arbeit der Institution. Die Freiheit der wissenschaftlichen Forschung unterliegt auch in einer der Staatsaufsicht unterstehenden Einrichtung der verfassungsrechtlichen Garantie gemäß Artikel 5 Abs. 3 GG.

Hin und wieder ist auch die Auffassung geäußert worden, daß der Zuständigkeitsbereich einer rechtsfähigen sportwissenschaftlichen Einrichtung größer sei als der einer unselbständigen Bundesanstalt, die überwiegend ressortakzessorische Forschungen durchzuführen habe. Der Bund kann jedoch rechtsfähige öffentlich-rechtliche Einrichtungen nur innerhalb seiner verfassungsrechtlichen Kompetenzen errichten (Artikel 87 GG), und er kann auch privatrechtlichen Forschungsträgern Zuwendungen nur in diesem Rahmen gewähren (§§ 23, 44 BHO).

1.2 Aufgaben

Das Bundesinstitut hat die Aufgabe,

- a) die wissenschaftliche Zweckforschung auf dem Gebiet des Sports, insbesondere in der Medizin, Pädagogik, Psychologie, Soziologie sowie Bewegungs- und Trainingslehre, vor allem durch Planung und Koordinierung sowie durch Veranlassung und Auswertung von Forschungsergebnissen zu fördern,
- b) bei der Errichtung, dem Ausbau und der Unterhaltung bundeszentraler und bundeseigener

²⁾ vgl. hierzu auch unten S. 19, 20 (Sonderforschungsbereich)

Sportanlagen mitzuwirken sowie Konzeptionen für den Bau moderner Sportanlagen zu entwickeln, die Sportgeräte und sonstige Ausrüstungen fortzuentwickeln, entsprechende Forschungen zu veranlassen und zu koordinieren, Forschungsergebnisse und praktische Erfahrungen auszuwerten,

- c) eine bundeszentrale Dokumentation und Information auf dem Gebiete des Sports einzurichten.

Außerdem kann das Bundesinstitut Aufträge Dritter übernehmen. Hierdurch soll sichergestellt werden, daß das Bundesinstitut auch unmittelbar für Zwecke der Sportorganisationen und anderer Träger sportlicher Einrichtungen tätig werden kann.

1.3 Aufbauorganisation

1.3.1 Leitung und Fachbereiche

1.3.1.1 Gliederung

Das Bundesinstitut steht unter der Leitung des Geschäftsführenden Direktors.

Es ist in Organisationseinheiten für

- Verwaltung,
- Wissenschaftliche Forschung,
- Sportanlagen und
- Dokumentation

gegliedert.

Zu den Verwaltungsangelegenheiten des Bundesinstituts gehören:

- Personal,
- Haushalt,
- Organisation,
- Innerer Dienst,
- Justitiariat,
- Zentralarchiv.

Inzwischen sind — nach der Arbeitsaufnahme durch das Bundesinstitut — folgende weitere Aufgabenbereiche von der Verwaltung übernommen worden:

- Bibliothek,
- Publikationen und Vertrieb,
- verwaltungsmäßige Abwicklung der Forschungsförderung.

Die Fachbereiche (Gruppen) sind in Referate gegliedert.

Im Fachbereich Wissenschaftliche Forschung bestehen z. Z. drei Referate:

- W 1 — Medizin, Biologie,
- W 2 — Pädagogik, Trainingslehre,
- W 3 — Psychologie, Soziologie.

Es ist jedoch vorgesehen, bei diesem Fachbereich von der Referatseinteilung abzugehen, da die Aufgaben der einzelnen Gebiete dieses Fachbereichs — wie die Praxis gezeigt hat — sich berühren und überschneiden, so daß eine Arbeit im Team unerläßlich ist. Der Fachbereich Wissenschaftliche Forschung soll daher in der Form einer Arbeitsgruppe organisiert werden.

Der Fachbereich Sportanlagen besteht aus vier Referaten:

- S 1 — Forschung auf den Gebieten des Sportstättenbaues und der Sporttechnik,
- S 2 — Planung im Bereich des Sportstättenbaues,
- S 3 — Publikationen³⁾ und Lehrgänge, Zusammenarbeit mit der Prüfstelle der Länder,
- S 4 — Technische Beratung auf dem Gebiete des Sportstättenbaues.

Beim Fachbereich Dokumentation sind drei Referate gebildet worden:

- D 1 — Literaturdokumentation,
- D 2 — Datendokumentation,
- D 3 — Datenverarbeitung.

Eine Organisationsübersicht des Bundesinstituts ist diesem Bericht als Anlage 2 beigelegt.

1.3.1.2 Haushalt und Stellenplan

Das Bundesinstitut verfügt im Haushaltsjahr 1971 über Mittel in Höhe von insgesamt 4 309 700 DM.

Hiervon entfallen auf:

Personalkosten	1 356 400 DM
Sachaufwendungen (z. B. Mieten für Räume und Fahrzeuge, Reisekosten, Veröffentlichungen)	953 300 DM
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke (Förderung der sportwissenschaftlichen Forschung, der Dokumentation und des Sportstättenbaues)	2 000 000 DM

Im Personalhaushalt stehen 1971 insgesamt 35 Planstellen zur Verfügung. Diese Stellen verteilen sich wie folgt:

Leitung (2 Stellen):

- B 4 1 (Geschäftsführender Direktor)
- VI b 1 (Vorzimmerkraft)

³⁾ Diese Aufgabe wird inzwischen einheitlich für das gesamte Bundesinstitut von der Verwaltung wahrgenommen.

Verwaltung (9 Stellen):

- A 13/14 1 (Leiter)
- A 12 1 (Sachbearbeiter)
- A 9/10 1 (Sachbearbeiter)
- A 7 1 (Hilfssachbearbeiter)
- VII-IX b 4 (Schreibkräfte)
- MTB 1 (Kraftfahrer)

Wissenschaftliche Forschung (5 Stellen):

- A T 1 (Leiter)
- A 15 1 (Wissenschaftler)
- I a 1 (Wissenschaftler)
- I b 1 (Wissenschaftler)
- A 11 1 (Sachbearbeiter)⁴⁾

Sportanlagen (12 Stellen):

- ADO 1 (Leiter)
- A 15 1 (Referent)
- A 13/14 1 (Referent)
- I a 1 (Referent)
- I b 1 (Referent)
- II a 2 (Wissenschaftliche Mitarbeiter)
- IV a 3 (Sachbearbeiter)
- A 9/10 1 (Sachbearbeiter)
- VI b 1 (Bürohilfskraft)⁴⁾

Dokumentation (7 Stellen):

- I a 1 (Leiter)
- A 13/14 1 (Referent)
- I b 2 (Referenten)
- IV a 2 (Sachbearbeiter)
- VI b 1 (Bürohilfskraft)

Von den 35 Stellen sind z. Z. vier Stellen nicht besetzt. Diese Stellen sind ausgeschrieben worden. Aufgrund der bisherigen Verhandlungen mit den interessierten Bewerbern kann davon ausgegangen werden, daß drei dieser Stellen in naher Zukunft besetzt werden. Es handelt sich dabei um den Leiter der Gruppe Wissenschaft, einen Referenten im Fachbereich Sportanlagen und einen Hilfssachbearbeiter in der Gruppe Verwaltung. Offen ist dann nur noch die Stelle eines technischen Zeichners in der Gruppe Sportanlagen.

1.3.2 Beratungsorgane des Bundesinstituts

1.3.2.1 Fachbeiräte

Zur fachlichen Beratung des Bundesinstituts sind drei Fachbeiräte

⁴⁾ Wegen der Verlagerung der Aufgaben „Abwicklung der Forschungsförderung“ sowie „Publikationen und Vertrieb“ ist beabsichtigt, diese Stellen künftig bei der Verwaltung auszubringen.

- Angewandte Wissenschaften auf dem Gebiet des Sports,
- Sportstättenbau und Sportgeräte,
- Dokumentation und Information

gebildet worden, die den jeweiligen Fachbereichen des Bundesinstituts (Gruppen) zugeordnet sind.

Der Fachbeirat Angewandte Wissenschaften auf dem Gebiet des Sports ist in einen Fachausschuß für Medizin sowie einen Fachausschuß für Pädagogik, Psychologie, Soziologie, Bewegungs- und Trainingslehre unterteilt.

Als Mitglieder der Fachbeiräte sind Vertreter der Sportwissenschaft, der Bundesländer sowie der Sportorganisationen im Einvernehmen mit dem Deutschen Sportbund nach Anhörung aller interessierten Kreise vom Bundesminister des Innern auf 3 Jahre berufen worden. Die Fachbeiräte haben ihre Arbeit inzwischen aufgenommen und das Bundesinstitut für Sportwissenschaft bei der Vergabe der ersten Forschungsaufträge beratend unterstützt.

1.3.2.2 Direktorium

Beim Bundesinstitut besteht ein Direktorium, das als unabhängiges Organ die Arbeit des Bundesinstituts mit fachlichem Rat unterstützen soll. Dem Direktorium obliegen folgende Aufgaben:

- a) Aufstellung des Forschungsprogramms,
- b) Arbeitsplanung,
- c) Empfehlungen für die Auswertung von Forschungsergebnissen,
- d) Mitwirkung bei der Organisation des Bundesinstituts und bei der Aufstellung des Haushaltsvoranschlags,
- e) Mitwirkung bei der Einstellung oder Entlassung des Geschäftsführenden Direktors und der Leiter der Fachbereiche und Arbeitsgruppen des Instituts.

Das Direktorium besteht aus folgenden sechs Mitgliedern:

- Geschäftsführender Direktor des Bundesinstituts,
- ein Vertreter des Deutschen Sportbundes,
- die Vorsitzenden der drei Fachbeiräte,
- ein weiteres Mitglied des Fachbeirates Angewandte Wissenschaften auf dem Gebiet des Sports.

Die Verbindung zwischen dem Direktorium und dem Bundesinstitut wird durch die Mitgliedschaft des Geschäftsführenden Direktors des Bundesinstituts im Direktorium hergestellt.

Ursprünglich waren nach dem Errichtungserlaß vom 10. Oktober 1970 lediglich 5 Mitglieder vorgesehen. Wegen der herausragenden Bedeutung des Fachbeirates Angewandte Wissenschaften erwies es sich als

notwendig, daß dieser Fachbeirat durch 2 Mitglieder im Direktorium vertreten ist. Deswegen wurde der Errichtungserlaß am 18. April 1971 geändert.

Das Direktorium hat sich eine Geschäftsordnung gegeben, die diesem Bericht als Anlage 3 beigelegt ist.

1.4 Räumliche Unterbringung

Das Bundesinstitut für Sportwissenschaft hat in Lövenich bei Köln zwei Neubauten mit insgesamt 1442 qm Nutzfläche angemietet. Die Verwaltung, die zunächst im BMI untergebracht war, und der Fachbereich Wissenschaftliche Forschung sowie der Geschäftsführende Direktor haben inzwischen die Räume beziehen können. Die Fachbereiche Dokumentation und Sportanlagen, die z. Z. noch in der Deutschen Sporthochschule in Köln untergebracht sind, werden voraussichtlich im Oktober 1971 ebenfalls in die angemieteten Räume einziehen können.

Eine gemeinsame Unterbringung aller Organisationseinheiten des Bundesinstituts ist für ihre Integration und die Entwicklung zu einem geschlossenen, strukturell ausgewogenen sportwissenschaftlichen Institut unerlässlich. Die gemeinsame Unterbringung aller Organisationseinheiten ist zugleich Voraussetzung für den Aufbau einer sportwissenschaftlichen Spezialbibliothek. Die bisherige Arbeit des Bundesinstituts hat die Notwendigkeit einer eigenen Bibliothek deutlich gemacht. Das Bundesinstitut verfügt inzwischen über etwa 3000 Bücher, die z. Z. lediglich in der Form einer Handbibliothek von einzelnen Mitarbeitern verwendet werden.

Das Mietobjekt in Lövenich stellt nur eine Übergangslösung dar. Die Notwendigkeit, ein eigenes größeres Gebäude zu beziehen, ergibt sich bereits daraus, daß der Personalbestand des Bundesinstituts entsprechend seinen Aufgaben erweitert werden muß. Um mit der internationalen Entwicklung gleichzuziehen, wird es in den folgenden Jahren einen ständigen Ausbau des Bundesinstituts geben müssen.

Zur Erfüllung der dem Bundesinstitut zugewiesenen Aufgaben ist auch eine enge Zusammenarbeit mit der Deutschen Sporthochschule erforderlich, die durch die Errichtung von Lehrstühlen — insbesondere für Biomechanik und Psychologie — bereits Forschungsschwerpunkte gebildet hat.

Die Bundesregierung strebt daher die Errichtung eines eigenen Institutsgebäudes in unmittelbarer Nähe der Deutschen Sporthochschule an. Mit der Stadt Köln werden z. Z. Verhandlungen über den Erwerb eines geeigneten Grundstücks geführt. Nach dem Entwurf des Bundeshaushaltsplans 1972 stehen für das Haushaltsjahr 1972 0,5 Millionen DM für den Erwerb eines Grundstücks zur Verfügung.

2. Die Aktivitäten des Bundesinstituts

2.1 Sportwissenschaftliche Forschung

Im Rahmen der gestellten Aufgaben werden vom Bundesinstitut die Fachgebiete Medizin, Biologie, Pädagogik, Trainingslehre, Bewegungslehre, Psychologie und Soziologie bearbeitet.

Im Bereich der Pädagogik stehen Fragen der Curriculum-Forschung sowie der Trainer Aus- und Weiterbildung im Vordergrund. Schwerpunkt der Bereiche Biologie und Medizin wird die Erarbeitung eines Plans zur medizinischen Betreuung von Leistungssportlern und damit auch die Intensivierung der Gesundheitsforschung sein. Die Rolle und Aufgabe des Sports in der modernen Industriegesellschaft sowie Systemvergleiche der Sportleistungsförderung in verschiedenen Ländern werden Gegenstand der Arbeiten auf dem Gebiet der Soziologie und der Psychologie sein.

Das umfangreiche Gebiet der Sportwissenschaft erfordert eine Zusammenfassung und Koordinierung der verschiedenen Teilbereiche. Aufgabe des Bundesinstituts wird es zugleich sein, enge Beziehungen zwischen den einzelnen Forschungsträgern herzustellen. Zu diesem Zweck wird das Bundesinstitut über die Begutachtung gestellter Forschungsanträge hinaus neue Forschungsgebiete anregen, koordinieren und auswerten.

2.1.1 Bisheriges Verfahren

Ein Teil dieser Aufgaben wurde bisher vom Zentralkomitee für die Forschung auf dem Gebiet des Sports e. V. und der Wissenschaftlichen Kommission des Bundesausschusses zur Förderung des Leistungssports des Deutschen Sportbundes im Auftrage des Bundesministers des Innern wahrgenommen.

Das Zentralkomitee für die Forschung auf dem Gebiet des Sports e. V. ist ein Gremium, das die Bundesregierung bei der Durchführung der ihr gestellten Aufgaben auf dem Gebiet der Sportwissenschaft beratend unterstützte. Es ist ähnlich wie der Fachbeirat Angewandte Wissenschaften des Bundesinstituts unterteilt in ein Kuratorium für die sportmedizinische Forschung und ein Kuratorium für die sportpädagogische Forschung. In diesen beiden Kuratorien wurden bisher die Forschungsanträge fachlich vorberaten und dem Zentralkomitee zur abschließenden Beratung zugeleitet. Das Zentralkomitee seinerseits legte dem Bundesministerium des Innern, bei dem die Forschungsmittel im Haushalt veranschlagt waren, alle von ihm befürworteten Forschungsvorhaben für ein Haushaltsjahr vor. Das BMI leitete nach Prüfung der Anträge dem Deutschen Sportbund, dessen Präsident den Vorsitz im Zentralkomitee führte, die erforderlichen Mittel zu, der sie seinerseits an die einzelnen Forschungsträger vergab.

Neben dem Zentralkomitee für die Forschung auf dem Gebiet des Sports e. V. übte die Wissenschaftliche Kommission des Bundesausschusses zur Förderung des Leistungssports des Deutschen Sportbundes ebenfalls eine beratende Funktion für das BMI aus. Anträge zur Durchführung bestimmter Forschungsvorhaben an den vier sportmedizinischen Forschungszentren Berlin, Hamburg, Köln/Leverkusen und Freiburg wurden von der Wissenschaftlichen Kommission des Bundesausschusses zur Förderung des Leistungssports des Deutschen Sportbundes beraten und dem Bundesminister des Innern vorgelegt. Die Mittel für diese Forschungsprojekte wurden vom BMI ebenfalls dem Deutschen Sportbund zur Weitergabe an die einzelnen Forschungsträger zugeleitet.

2.1.2 Künftige Regelung

Die vom Zentralkomitee für die Forschung auf dem Gebiet des Sports e. V. und der Wissenschaftlichen Kommission des Bundesausschusses zur Förderung des Leistungssports des Deutschen Sportbundes bisher wahrgenommenen Beratungsaufgaben sind mit der Errichtung des Bundesinstituts auf dessen Fachbeirat Angewandte Wissenschaften übergegangen, dessen Mitglieder — mit wenigen Ausnahmen — mit den Mitgliedern des Zentralkomitees für die Forschung auf dem Gebiet des Sports e. V. personengleich sind. Beim Bundesinstitut sind jetzt auch die Forschungsmittel veranschlagt, die früher vom BMI verwaltet wurden. Diese sollen künftig unmittelbar an die Forschungsträger vergeben werden.

2.1.3 Arbeitsweise des Bundesinstituts

Um eine Intensivierung der sportwissenschaftlichen Forschung zu erreichen, bedarf es einer Analyse des derzeitigen Stands der Sportwissenschaft sowie der Koordination der sportwissenschaftlichen Forschungsaufgaben. Es müssen Prioritäten für die Forschung gesetzt werden, aufgrund derer Forschungsaufträge ausgeschrieben und vergeben werden können.

2.1.3.1 Analyse von Forschungsergebnissen und Koordination der sportwissenschaftlichen Forschung

Hierzu gehört zunächst eine Bestandsaufnahme der bislang mit öffentlichen Mitteln geförderten Forschungsvorhaben.

Auf Veranlassung des BMI hat das Zentralkomitee für die Forschung auf dem Gebiet des Sports e. V. Anfang 1969 Schwerpunktprogramme für die sportmedizinische Forschung entwickelt. Aufgrund dieser Programme sind in den Jahren 1969 und 1970 über das Zentralkomitee sowie über die Wissenschaftliche Kommission des Bundesausschusses vorrangig Forschungen aus den folgenden Bereichen gefördert worden:

- physiologische Einflüsse des Trainings, insbesondere des sogenannten Höhentrainings (Herz, Kreislauf, Stoffwechsel, Atmung etc.),
- Bewegungsforschung,
- Sportverletzungen (Muskeln, Sehnenzerrung, Bänder),
- Motivationsforschung,
- Analyse der Persönlichkeit des Spitzensportlers,
- Entwicklung von Tests für die Talentauswahl,
- Fragen der Ernährung der Hochleistungssportler,
- Doping.

Die Forschungsergebnisse wurden durch enge Zusammenarbeit zwischen Forschungsstellen und Trainern sowie durch den Bundesausschuß zur Förderung des Leistungssports zur Verbesserung der Schulungsmethoden und der medizinischen und sonstigen Betreuung der Sportler ausgewertet.

Hier wird nunmehr als eine der ersten Aufgaben des Bundesinstituts auf dem Gebiet der Wissenschaft eine systematische und zentrale Analyse und Auswertung ansetzen.

Es bedarf weiterhin einer systematischen Erforschung des Sports in gesundheitlicher, pädagogischer, sozialer und politischer Hinsicht. Diese Aufgabe wird das Bundesinstitut durch koordinierende Maßnahmen verwirklichen. Dabei wird unter Koordination keine zentrale Lenkung der Forschung verstanden. Es handelt sich vielmehr um die Entwicklung von Konzeptionen und Methoden für ein gemeinsames Vorgehen in den verschiedenen Disziplinen. Zur Koordinierung gehört auch die Zusammenarbeit mit allen Gremien, die sich mit sportwissenschaftlichen Fragen befassen, wie wissenschaftlichen Instituten, Hochschulinstituten, Sport-schulen u. ä.

Eine enge Kooperation ist auch mit der Wissenschaftlichen Kommission des Bundesausschusses zur Förderung des Leistungssports des Deutschen Sportbundes gegeben. Die Wissenschaftliche Kommission wirkt bereits durch zahlreiche Vertreter im Fachbeirat Angewandte Wissenschaften bei der Vergabe von Forschungsaufträgen mit. Darüber hinaus wird sie Anregungen für die Forschungsplanung und für konkrete Forschungsvorhaben an das Bundesinstitut herantragen und bei der Auswertung der Forschungsvorhaben mit dem Bundesinstitut zusammenwirken.

Zur Koordinierung sportwissenschaftlicher Forschungsvorhaben werden vom Bundesinstitut im übrigen auch Arbeitsgruppen gebildet, um die Bearbeiter von **Forschungsvorhaben ähnlicher** Thematik miteinander in Kontakt zu bringen sowie die Fragestellungen, Versuchsplanungen und methodischen Durchführungsweisen aufeinander abzustimmen. Dadurch soll mittels Arbeitstagen und Symposien die Entwicklung in einzelnen Forschungsrichtungen angeregt und intensiviert werden.

2.1.3.2 Forschungsplanung

Die Mittel für die Förderung von Forschungsvorhaben auf dem Gebiet der Sportmedizin, des Sportstättenbaues und der Dokumentation konnten im vergangenen Jahrzehnt wie folgt gesteigert werden:

1960	—	70 000 DM
1965	—	571 315 DM
1970	—	1 627 100 DM

Für die Vergabe von Forschungsaufträgen im Haushaltsjahr 1971 stehen dem Bundesinstitut 2 Millionen DM zur Verfügung, davon 1,8 Millionen DM für Zwecke der Sportwissenschaft und der Dokumentation sowie 0,2 Millionen DM für die Durchführung von Forschungsvorhaben auf dem Gebiet des Sportstättenbaues.

Zur Förderung der sportwissenschaftlichen Forschung sind bislang 1,473 Millionen DM für bestimmte Forschungsvorhaben vergeben worden.⁵⁾

Im Einvernehmen mit der Wissenschaftlichen Kommission des Bundesausschusses zur Förderung des Leistungssports des Deutschen Sportbundes haben die sportmedizinischen Forschungszentren Berlin, Freiburg, Köln/Leverkusen und Hamburg 1971 Mittel in Höhe von insgesamt 613 090 DM erhalten. An den sportmedizinischen Forschungszentren werden langfristige Untersuchungen mit Trainingsversuchen an einem bestimmten Kreis von Versuchspersonen durchgeführt und der Einfluß des psychologischen Stress auf die Hochleistung untersucht.

Für Einzelforschungsvorhaben auf dem Gebiet der Medizin sind nach Abstimmung mit dem Zentralkomitee für die Forschung auf dem Gebiet des Sports e. V. — Kuratorium für die sportmedizinische Forschung — im Jahre 1971 bislang 703 400 DM aufgewendet worden. Neben der Fortsetzung von Vorhaben aus früheren Jahren werden u. a. folgende Forschungsvorhaben durchgeführt:

- Erforschung des Muskelstoffwechsels und der Muskeldurchblutung unter isometrischem Training,
- Längs- und Querschnittsuntersuchungen zur Analyse von Sportverletzungen bei Spitzensportlern,
- licht- und elektronenmikroskopische Untersuchungen an Sehnen von Tieren und Sportlern,
- physiologische Untersuchungen beim Ratzeburger Kraft- und Wintertraining für Ruderer unter besonderer Berücksichtigung der Kreislaufwirkung dieses Trainings,
- experimentelle Untersuchungen über den Einfluß verschiedener Trainingsmethoden auf das Aktivitätsmuster von Enzymen des energieliefernden Stoffwechsels im Skelettmuskel,

⁵⁾ Aus den restlichen noch zur Verfügung stehenden Mitteln werden kurzfristig zu verwirklichende Vorhaben veranlaßt.

— Screening-Prozedur für nicht flüchtige Doping-Mittel.

Für sportpädagogische Forschungsvorhaben sind nach Abstimmung mit dem Zentralkomitee für die Forschung auf dem Gebiet des Sports e. V. — Kuratorium für die sportpädagogische Forschung — im Haushaltsjahr 1971 bisher 156 410 DM vergeben worden.

Neben den Vorhaben, die bereits begonnen worden sind und in diesem Jahr fortgesetzt werden, sind vor allem folgende Forschungsvorhaben gefördert worden:

- sensomotorische Lernprozesse,
- Genese von Sportinteressen,
- Genese des Spielverhaltens bei Schülern im Alter von 10 bis 16 Jahren,
- Analyse der Einstellungen und Reaktionen von psychophysischen Belastungen beim Segelflug,
- Effektivität des Skiunterrichts in Gruppen,
- Effektivität des Sportunterrichts in der Grundschule,
- Beanspruchung in definierten sportlichen Leistungssituationen,
- Leistungsmotivationen bei Spitzensportlern.

Auf der Basis der erzielten Forschungsergebnisse stellt das Direktorium des Bundesinstituts nach Beratung in den Fachbeiräten die Forschungsplanung für die nächsten Jahre auf. Nach Analyse und Auswertung des bisherigen Standes der sportwissenschaftlichen Forschung werden die Forschungsgebiete bestimmt, die einer tieferen Durchdringung bedürfen. Dabei werden zugleich Prioritäten für künftige Forschungsziele gesetzt.

Das so erzielte Gesamtforschungsprogramm wird Grundlage für die künftige Förderung der sportwissenschaftlichen Forschung sein. Das Bundesinstitut wird damit nicht lediglich auf gestellte Forschungsanträge reagieren, sondern von sich aus Forschungsaufträge vergeben. Hierfür bedarf es der Verabschiedung neuer Richtlinien für die Vergabe von Forschungsaufträgen, die das Bundesinstitut z. Z. erarbeitet und die voraussichtlich vor der Ausschreibung von Forschungsaufträgen für das Jahr 1972 wirksam werden.

Neben der Vergabe von Forschungsaufträgen ist grundsätzlich auch eine eigene Forschungstätigkeit des Bundesinstituts in Aussicht genommen. Voraussetzung ist jedoch, daß eine klare Abgrenzung zum Hochschulbereich getroffen wird, der in die ausschließliche Kompetenz der Länder fällt. Vor der Errichtung neuer selbständiger Forschungseinrichtungen außerhalb des Hochschulbereiches ist der Wissenschaftsrat zu hören. Nach dem Beschluß des Wissenschaftsrates vom 21. November 1964 sollen Forschungseinrichtungen außerhalb der Hochschulen

nur dann errichtet werden, wenn dies aus Gründen der Weiterentwicklung des wissenschaftlichen Lebens unbedingt erforderlich ist. Der Wissenschaftsrat prüft, ob diese Voraussetzungen vorliegen und entscheidet über die Aufnahme in das Verzeichnis der Sonderforschungsbereiche.

Weitere Voraussetzung für eine eigene Forschungstätigkeit des Bundesinstituts wäre eine entsprechende personelle und apparative Ausstattung sowie die Unterbringung in einem eigenen Institutsgebäude, das auch räumlich die Durchführung von Forschungsvorhaben erlaubt.

2.1.4 Weitere geplante Aktivitäten

2.1.4.1 Europäischer Kongreß für Sportpsychologie

Die Arbeitsgemeinschaft Sportpsychologie (ASP) in der Bundesrepublik Deutschland wird im Februar 1972 einen Europäischen Kongreß für Sportpsychologie durchführen, auf dem vor allem die Themen „Sportmotorische Tests“ und „Betreuung und Beratung von Sportlern“ behandelt werden sollen. Das Bundesinstitut wird bei der Durchführung dieses Kongresses finanzielle und organisatorische Hilfe leisten.

2.1.4.2 Doping-Kontrolle

Die Gegebenheiten des modernen Hochleistungssports erfordern immer mehr eine Verbesserung von Methode und Organisation der Doping-Kontrolle. Die Mehrzahl der internationalen Fachverbände erwartet für internationale Vergleichskämpfe — ebenso wie das Internationale Olympische Komitee für die Olympischen Spiele — von dem jeweiligen Ausrichter oder Veranstalter, daß dieser ein exaktes Verfahren zur Entnahme und Analyse von Doping-Proben anbietet. Im Bundesministerium des Innern werden daher unter organisatorischen und haushaltsrechtlichen Gesichtspunkten — im Einvernehmen mit dem Deutschen Sportbund und dem Deutschen Sportärztebund — Überlegung angestellt zur Einrichtung einer zentralen Doping-Analytik-Stelle. Das Bundesinstitut ist in die wissenschaftlichen Vorbereitungsarbeiten eingeschaltet worden. Für eine spätere Aufbauphase ist grundsätzlich in Aussicht genommen, die zentrale Doping-Analytik-Stelle in das Bundesinstitut einzugliedern. Erforderlich ist hierzu freilich eine entsprechende personelle, räumliche und apparative Ausstattung des Bundesinstituts.

2.2 Sportstättenbau

Das bisherige Institut für Sportstättenbau beim Deutschen Sportbund ist am 1. Januar 1971 als Gruppe Sportanlagen in das Bundesinstitut eingegliedert worden. Schwerpunkt der Aufgaben dieses

Instituts war die fachliche Beratung von Bauträgern — insbesondere Gemeinden — beim Bau von Sportanlagen.

Dem Bundesinstitut obliegen daneben auch die folgenden Aufgaben, die nach der Integration des DSB-Instituts mit Vorrang wahrgenommen werden:

- Entwicklung von Konzeptionen für den Bau und die Unterhaltung moderner Sportanlagen,
- Fortentwicklung von Sportgeräten und sonstigen Ausüstungen,
- Veranlassung, Koordinierung und Auswertung von Forschungen,
- Mitwirkung bei der Entwicklung, dem Ausbau und der Unterhaltung bundeszentraler und bundeseigener Sportanlagen.

Entsprechend der organisatorischen Gliederung des Fachbereichs Sportanlagen werden die dem Bundesinstitut auf dem Gebiet des Sportstättenbaues gestellten Aufgaben methodisch durch Forschung, Planung, Koordination und technische Beratung durchgeführt.

2.2.1 Forschung

Das Bundesinstitut bearbeitet im Bereich des Sportstättenbaues Fragen der Bedarfsplanung, der Objektplanung und Wirtschaftlichkeit von Bauvorhaben.

Dabei obliegt es dem Bundesinstitut insbesondere, sich eine Übersicht über vorhandene Forschungsergebnisse und laufende Forschungen zu verschaffen, einen Überblick über die Notwendigkeit künftiger Forschungsziele zu ermitteln und ein langfristiges Forschungsprogramm zu entwickeln. Im Rahmen dieses Gesamtprogrammes sind Einzelprogramme nach ihrer Dringlichkeit zu erstellen und Forschungsaufträge zu vergeben.

Im Haushaltsjahr 1971 stehen für Forschungsvorhaben auf dem Gebiet des Sportstättenbaues 0,2 Millionen DM zur Verfügung. Zur Zeit laufen folgende Forschungsprojekte mit einem Kostenaufwand von 52 800 DM:

- Konstruktion von Freibadbecken,
- Ermittlung wirtschaftlicher Baukonstruktionen in Turn- und Sporthallen sowie Durchführung der Untersuchungen „Dunkelhalle“,
- wirtschaftliche Tennishallen,
- Außen- und Hallenbeläge für Reitanlagen,
- Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen der Kassen- und Umkleidesysteme in Hallen- und Freibädern,
- Entwicklung von Testgeräten für die Ballwurfsicherheit von Wand-, Boden-, Decken-, Einbauelementen in Turn- und Sporthallen.

Daneben wird die Rasenforschung mit einem Kostenaufwand von 14 500 DM weitergeführt. Außerdem sollen folgende weiteren Forschungsvorhaben gefördert werden:

- Sporthallen in ausgesprochenen Freizeit- und Erholungszentren,
- berufsschulspezifische Anlagen,
- Sportstätten-situation in kleinen Gemeinden,
- Bädersonderformen,
- Sportanlagen an Verkehrsstraßen,
- Bauschäden an Sportanlagen.

2.2.2 Planung

Neben der Forschung hat das Bundesinstitut alle Themen zu bearbeiten, die mit der Aufstellung von Planungsgrundlagen, Richtlinien und Normen für Bau und Betrieb von Sportanlagen zusammenhängen.

Die Erarbeitung von Planungsgrundlagen berücksichtigt die Themenkreise

- der „Bedarfsplanung“ (Erarbeitung von Richtwerten zwischen Anlagenarten und Bevölkerungszahlen; Entwicklung von Planungshilfen für Raumordnung und Städtebau = Leitplanung; Größenbestimmung der einzelnen Anlagenteile und Anlagenkomplexe)
- und der „Objektplanung“ (Aufstellung der Richtlinien und der Planungsgrundlagen für den Bau einzelner Anlagenarten — Spielplätze, Sportplätze, Turn- und Sporthallen, Hallenbäder, Freibäder, Hallenfreibäder, Sondersportanlagen).

Weiterhin werden Entwicklungs- und Planungsprogramme für Demonstrativ- und Versuchsbauten aufgestellt und die eigentliche Planung, Bauvorbereitung, Baudurchführung und Auswertung der Arbeitsergebnisse betreut, Ausstattungs- und Einrichtungsvorschläge bearbeitet und Anleitungen für den Betrieb und die Unterhaltung dieser Anlagen gegeben. Eingeschlossen in diesen Aufgabenkatalog sind alle Fragen der Sportgeräte (Entwicklung, Qualität, Sicherheit) sowie die Vorbereitung neuer Normenvorschläge.

In den Bereichen der Planung und der Normung ist das Bundesinstitut in einer Reihe von Normenausschüssen und in Arbeitsgruppen, die Richtlinien konzipieren, vertreten.

2.2.3 Koordination, Lehrgangswesen, Veröffentlichungen

2.2.3.1 Koordination

Dem Bundesinstitut obliegt auch die Kooperation und Kontaktpflege mit allen vorhandenen oder ggf. noch zu schaffenden Institutionen, Beratungs- und Prüfstellen, die den Erfahrungsaustausch mit dem Institut anstreben. Hierzu gehören die Sportstätten-Beratungsstellen der Länder, die kommunalen Spitzenverbände, die Deutsche Olympische Gesellschaft, Berufsverbände, Sportorganisationen

und Industrie. Erforderlich ist im Rahmen dieser Aufgabenstellung auch die Abstimmung von Anforderungen, Richtlinien, Arbeitsergebnissen, Forschungsvorhaben etc. mit den einzelnen Institutionen auf internationaler Ebene.

2.2.3.2 Lehrgangswesen

Zum Arbeitsprogramm des Bundesinstituts gehört im Bereich des Sportstättenbaues auch die Durchführung von Tagungen, Lehrgängen und Seminaren, die dem Erfahrungsaustausch und der Abstimmung dienen sollen. So ist u. a. für Herbst 1971 in Duisburg-Wedau eine Informationstagung unter dem Thema „Neue Richtlinien und Normungsarbeiten“ und ein Lehrgang „Sportstättenunterhaltung“ vorgesehen. An der für Januar 1972 geplanten Arbeitstagung „Integrierte Schul- und Sportzentren — Multifunktionale Einrichtungen —“ wird sich das Bundesinstitut als Veranstalter mitbeteiligen.

2.2.3.3 Veröffentlichungen und Ausstellungen

Die im Bundesinstitut erarbeiteten Planungsgrundlagen, Richtlinien und sonstigen Erkenntnisse werden nach entsprechender Aufbereitung allen Interessentengruppen (z. B. Prüfstellen, Bauherren, Architekten, Ingenieuren und private Gruppen) weitergegeben. Dies erfolgt u. a. durch institutseigene Veröffentlichungen sowie Veröffentlichungen in Zeitungen, Zeitschriften und Publikationen anderer Verlage.

Neben den Publikationen führt das Bundesinstitut auch Ausstellungen und Wanderausstellungen auf dem Gebiet des Sportstättenbaus durch. So ist das Bundesinstitut im Rahmen des 2. Internationalen Kongresses Sportstättenbau mit einer Ausstellung in Erscheinung getreten, die von rd. 10 000 Menschen besucht wurde.

In Zusammenarbeit mit dem Internationalen Arbeitskreis Sportstättenbau plant das Bundesinstitut einen Werbefilm für den funktionell einwandfreien Sportstättenbau. Der Film soll vor allem im Bereich der Bauträger (Gemeinden, Städte), der interessierten Verbände, Vereine und der Schulen sowie im Rahmen der Sportlehrerausbildung eingesetzt werden.

2.2.4 Technische Beratung

Die im Bundesinstitut erarbeiteten Forschungsergebnisse, Richtlinien, Planungsgrundlagen und Entwurfsvorschläge sind wesentliche Grundlage für die Berater- und Gutachtertätigkeit des Bundesinstituts.

2.2.4.1 Beratung bundeszentraler und regionaler Anlagen

Die Beratung erstreckt sich auf bundeszentrale und regionale Anlagen. Hierzu gehören neben den Bundes- und Landesleistungszentren auch Anlagen für

die Bundeswehr und den Bundesgrenzschutz. Im Vordergrund steht z. Z. die Beratung der Bauten für die Olympischen Spiele 1972 in München und die Betreuung der Stadien für die Fußballweltmeisterschaft 1974.

2.2.4.2 Beratung in den Gemeinden

Das Bundesinstitut ist grundsätzlich auch weiterhin bereit, die beim früheren Institut für Sportstättenbau des DSB gewonnenen Erfahrungen für den kommunalen Sportstättenbau durch Beratungstätigkeit in den Gemeinden zur Verfügung zu stellen, soweit dies von den Bundesländern gewünscht wird (Durchführung von Aufträgen Dritter).

Einige Bundesländer verfügen allerdings über eigene Beratungsstellen und werden daher voraussichtlich das Bundesinstitut nicht in Anspruch nehmen. Auch in diesen Ländern ist jedoch eine Zusammenarbeit mit dem Bundesinstitut in geeigneter Form nicht ausgeschlossen.

Andere Bundesländer dagegen sind auf die Beratungstätigkeit des Bundesinstituts angewiesen, da sie noch nicht über Übungsstätten-Beratungsstellen verfügen oder ihre Beratungsstellen sich noch im Aufbau befinden. In diesen Ländern wird das Bundesinstitut die Beratung der einzelnen Gemeinden im Einvernehmen mit den zuständigen Landesdienststellen auch weiterhin durchführen.

Einige Bundesländer legen besonderen Wert auf die Beratungstätigkeit des Bundesinstituts. So laufen z. Z. Vertragsverhandlungen zwischen dem Kultusministerium des Landes Nordrhein-Westfalen und dem BMI über eine Sportstättenberatung im Land Nordrhein-Westfalen. Das Bundesinstitut soll gegen Zahlung einer jährlichen Pauschale die Bauträger des Landes bei der Errichtung von Sportanlagen beraten.

2.3 Sportdokumentation

Das Bundesinstitut hat die Aufgabe, eine bundeszentrale Dokumentation und Information auf dem Gebiet des Sports einzurichten. Hierzu gehören

- die Dokumentation von Literatur und von audiovisuellen Informationsträgern wie Filme, Tonbänder, Dias und Fernsehaufzeichnungen,
- die Dokumentation von Daten aus dem Bereich des Sports.

Mit den notwendigen Vorbereitungen zum Aufbau einer bundeszentralen Sportdokumentation und Information wurde bereits im Jahre 1969 das Carl-Diem-Institut e. V. an der Deutschen Sporthochschule in Köln durch den Bundesminister des Innern beauftragt. Dieses Institut stellte einen Stufenplan auf, der innerhalb von vier Jahren zu einem Dokumentationszentrum führen sollte. Dabei sollten zunächst

Teilbereiche ausgebaut werden. Eine Umfrage bei den interessierten Kreisen hatte ergeben, daß die Literatur- und Datendokumentation als dringend notwendig angesehen wurde; das Interesse an einer Dokumentation von audiovisuellen Informationsträgern war dagegen weniger groß. Es wurde daher im Sommer 1970 dem Carl-Diem-Institut eine Dokumentations- und Informationsstelle angegliedert, deren Aufgabe sich auf die Literatur- und Datendokumentation erstreckte.

Ein Sonderbereich der Literaturdokumentation ist die Dokumentation von medizinischer Literatur. Diese Aufgabe wird vom Institut für Sportmedizin der Universität Münster wahrgenommen, das hierfür Zuwendungen vom Bundesministerium des Innern und dem Kultusministerium in Nordrhein-Westfalen erhält. Es ist beabsichtigt, die Dokumentation der sportmedizinischen Literatur 1972 in das Bundesinstitut einzugliedern. Während der Übergangszeit wird sie in Münster fortgeführt.

2.3.1 Literaturdokumentation

2.3.1.1 Auswertung der Literatur

Hauptzweck der Dokumentation ist die Information. Für den Bereich der Literatur soll der Benutzer in zweifacher Weise informiert werden:

- Es muß ihm die Möglichkeit gegeben werden, sich ständig über alle Neuerscheinungen auf seinem Fachgebiet zu informieren.
- Das Dokumentationszentrum muß in der Lage sein, ihm zu einem bestimmten Problem die dazugehörige Literatur zu vermitteln.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben ist die Auswertung der Literatur und die Erstellung von entsprechenden Sekundärdokumenten erforderlich. Diese bestehen aus Titel, bibliographischen Angaben, Schlagwörtern zur Kennzeichnung des Inhalts und einer kurzen Inhaltsangabe (Kurzfassungen).

Im Jahre 1970 bezogen sich die Arbeiten im Bereich der Literaturdokumentation ausschließlich auf deutschsprachige Periodika. Die Zahl der deutschsprachigen Periodika beträgt im Augenblick etwa 400. Hinzu kommen noch etwa 1000 medizinische Periodika, die vom Institut für Sportmedizin in Münster ausgewertet werden.

Auf dem Gebiet der Sportmedizin ist auch mit der Bearbeitung von ausländischer Literatur begonnen worden. Es ist angestrebt, die gesamte fremdsprachige Literatur in den Selektionsprozeß einzu beziehen. Hierzu gehören neben Periodika und Monographien auch Reihenwerke, Habilitationen, Dissertationen sowie wichtige Rezensionen und Konferenzpapiere.

Die ständig wachsenden Aufgaben der Dokumentation haben dazu geführt, daß sich 1969 alle deutschsprachigen Dokumentationszentren (außer Leipzig) auf dem Gebiet des Sports zu einem Dokumentations- und Informationsring Sport zusammengeschlossen haben.

Die Leitung des Ringes obliegt einem Kuratorium, Leitstelle ist das Bundesinstitut für Sportwissenschaft in Köln.

Die Leitstelle übernimmt zentral die Selektion der gesamten Literatur und verschickt jeweils Fotokopien der Originalliteratur an die Ringmitglieder. Diese erstellen dann jeden Monat bis zu einem bestimmten Termin Kurzfassungen.

Das Bundesinstitut hat außerdem zu ausländischen Dokumentationszentren Verbindung aufgenommen, um einen Austausch von Sekundärdokumenten zu vereinbaren.

2.3.1.2 Veröffentlichungen

Die vom Bundesinstitut erstellten Sekundärdokumente werden sowohl in Loseblattform (Karteikarten) als auch in Buchform (Referateorgane) veröffentlicht.

Das in Buchform erscheinende Referateorgan besteht aus einem Teil A Sportliteratur ohne Sportmedizin und einem Teil B Sportmedizinische Literatur.

Im Jahre 1971 sind bislang folgende Referateorgane erschienen:

- Teil A 3 Ausgaben
mit insgesamt 600 Sekundärdokumenten,
- Teil B 1 Ausgabe
mit insgesamt 200 Sekundärdokumenten.

Der Bezieher von Sekundärdokumenten kann auf Anforderung auch Kopien der Primärliteratur vom Bundesinstitut erhalten. Urheberrechtlich ist die Anfertigung und Abgabe von Ablichtungen durch das Bundesinstitut gegen kostendeckendes Entgelt zulässig, wenn die Vervielfältigung vom Interessenten zum eigenen wissenschaftlichen oder sonstigen eigenen Gebrauch angefordert wird.

Neben der Veröffentlichung von Sekundärdokumenten in Karteikarten und Referateorganen ist die Herausgabe von Bibliographien und Literaturstudien beabsichtigt.

Die Verarbeitung der gesamten Sportliteratur, die vor der Errichtung des Bundesinstituts erschienen ist, würde die Möglichkeiten eines Dokumentationszentrums übersteigen. Um jedoch das Informationsbedürfnis auch insoweit wenigstens teilweise befriedigen zu können, sollen systematisch nach Sachgebieten geordnete, umfassende Bibliographien herausgegeben werden. Ferner sollen auch Literaturstudien erstellt werden, die ein spezielles Sachgebiet zum Gegenstand haben. In Bearbeitung sind

u. a. „Doping“, „die Motorik bei sonderpädagogischen Gruppen“ und eine „Bestandsaufnahme biomechanischer Daten“.

Im Herbst dieses Jahres wird erstmals ein Jahrbuch „Sportwissenschaft“ herausgegeben, das vom Ausschuß Deutscher Leibeserzieher und dem Deutschen Sportbund mit Unterstützung des Bundesinstituts erstellt wird. Es soll wesentliche Forschungsergebnisse zur Theorie des Sports enthalten, die zur sportlichen Grundlagenforschung beitragen und die Verbindung zwischen der Sportwissenschaft und anderen wissenschaftlichen Disziplinen fördern und bereichern können.

2.3.1.3 Archivierung

Das Bundesinstitut plant ein eigenes Archiv, das die Primärliteratur erfaßt, von der Sekundärdokumente angefertigt und veröffentlicht worden sind. Die Originale sollen auf Mikrofilme aufgenommen und die Filme dann im Bundesinstitut gelagert werden.

2.3.1.4 Informationssystem

Um bei der Fülle der ständig neu hinzukommenden Literatur dem Benutzer einen raschen Überblick über die gefertigten Sekundärdokumente anbieten zu können, bedarf es des Einsatzes einer EDV-Anlage.

Dem Bundesinstitut steht eine Rechenanlage zur Mitbenutzung zur Verfügung. Die Sekundärdokumente werden hier eingelesen und können nach bestimmten Kriterien abgerufen werden. Dem Informationssuchenden soll ermöglicht werden, über Bildschirm eine Recherche innerhalb des gesamten Bestandes der Sekundärdokumente durchzuführen.

Voraussetzung für eine systematische Literaturrecherche ist ein geeigneter Thesaurus, d. h. eine Sammlung von Begriffsbenennungen.

Mit Hilfe dieser Begriffe kann das Primärdokument klassifiziert und die Recherche ermöglicht werden.

Der erste Entwurf eines Thesaurus ist mit etwa 4500 Begriffen erstellt worden. Dieser Thesaurus wird noch weiter differenziert werden müssen und voraussichtlich etwa 9000 bis 10 000 Begriffe umfassen. Die Weiterentwicklung dieses Thesaurus wird z. Z. im Wege eines Forschungsauftrages durchgeführt.

Neben der Schaffung eines geeigneten Thesaurus ist für die automatische Literaturrecherche ein Informations-Wiedergewinnungs-System (Retrieval-System) erforderlich. Das Bundesinstitut hat sich für die Übernahme eines von einer EDV-Firma entwickelten und bereits praktisch erprobten Retrieval-Systems entschieden.

2.3.2 Datendokumentation

Neben der Literaturdokumentation gewinnt die Dokumentation empirischer Daten des Sports immer größere Bedeutung. Hierdurch wird es ermöglicht, quantitative und qualitative Aussagen über Ergebnisse, Fakten und Befunde zu machen, die nach immer neuen Gesichtspunkten statistisch auswertbar sind.

Das Ziel der Dokumentation empirischer Daten ist die Sammlung, Speicherung, Auswertung und Veröffentlichung aller primären Daten aus dem Bereich des Sports. Unabdingbar erforderlich für die Datendokumentation ist der Einsatz einer EDV-Anlage mit dem Ziel der Einrichtung einer Datenbank, durch die eine Analyse der Daten für den Benutzer ermöglicht wird.

Das Bundesinstitut hat mit dem Zentralarchiv für Empirische Sozialforschung der Universität Köln einen Vertrag über die Mitbenutzung der dort vorhandenen EDV-Anlage abgeschlossen. Die für die Datendokumentation erforderliche Rechenzeit steht damit dem Bundesinstitut zur Verfügung.

2.3.2.1 Sammlung, Aufbereitung und Auswertung der Daten

Das Bundesinstitut arbeitet z. Z. an einem Informationsnetz, um alle für die Benutzer relevanten Daten systematisch zu sammeln. Die Masse der Daten erfordert eine Selektion und Klassifikation nach fachspezifischen Prinzipien. Die gesammelten Daten müssen aufbereitet und in eine maschinenlesbare Form übertragen werden. Sie werden sodann nach einem bestimmten Ordnungsschema elektromagnetisch gespeichert. Aus der Datenbank können die gewünschten Informationen jederzeit wieder abgerufen werden.

Voraussetzung für die Erarbeitung von Analysen mit Hilfe der Datendokumentation ist die Standardisierung der in die Datenbank einzugebenden Daten, d. h. die Daten sind nach gleichen Kriterien (z. B. Maßeinheiten) zu erheben.

Diese Voraussetzung ist bei der sportmedizinischen Untersuchung und Betreuung der Spitzensportler bereits erfüllt. Der Bundesausschuß zur Förderung des Leistungssports des Deutschen Sportbundes hat in Zusammenarbeit mit dem Bundesinstitut einen standardisierten Untersuchungsbogen entwickelt, der Grundlage für den Untersuchungsgang in 14 anerkannten Untersuchungszentren ist. Durch die Untersuchungen sollen zweimal jährlich alle Angehörigen der Nationalkader A, B und C erfaßt werden.

Die Daten der Untersuchungsbögen werden beim Bundesinstitut gespeichert und ausgewertet. Anhand dieses Materials wird dann eine automatische Recherche ermöglicht, auf Grund derer mathematisch-statistische Analysen durchgeführt werden können.

Damit werden den Trainern und Sportwarten neue Möglichkeiten der Information zur Verfügung stehen, die unmittelbaren Einfluß auf den Trainingsprozeß haben können. So kann eine Analyse der Daten der sportärztlichen Untersuchung ergeben, daß bei dem Spitzensportler einer bestimmten Disziplin spezielle körperliche und biologische Voraussetzungen gegeben sein müssen.

Der Einsatz der EDV in der Datendokumentation kann den Trainern und Sportwarten auch neue Perspektiven bei der Talentsuche eröffnen. Durch eine vergleichende Analyse der verschiedensten Daten eines jungen Sportlers mit den entsprechenden Daten eines Spitzensportlers einer bestimmten Disziplin kann der Trainer mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung schneller eine zuverlässige Aussage über eine evtl. Eignung machen als dies mit traditionellen Mitteln möglich ist.

Datenspeicherungen werden sich auch auf systematische Wettkampfbeobachtungen, auf Trainingsbücher und auf Curricula beziehen. Das Gebiet der Datendokumentation erfüllt ein schnell wachsendes Bedürfnis nach Systematisierung innerhalb der gesamten Sportwissenschaft.

Um eine praxisbezogene Datendokumentation zu ermöglichen, hält das Bundesinstitut engen Kontakt sowohl zur Sportwissenschaft als auch zur Sportpraxis. Experten aus den verschiedensten Bereichen wirken in Arbeitsgruppen insbesondere bei der Entwicklung von Standardschemata und bei der Schaffung von Auswahlkriterien für die anfallenden Daten mit.

2.3.2.2 Informations-System

Um die automatisierte Erstellung von Analysen, Diagnosen und Prognosen auf dem Gebiet der Datendokumentation zu ermöglichen, ist ein Informations-Wiedergewinnungs-System (Retrieval-System) notwendig, das dem Benutzer nicht nur die Daten liefert, sondern ihm auch ermöglicht, mit den wiedergefundenen Daten sofort weitere Rechenoperationen auszuführen.

Anders als bei der Literaturdokumentation handelt es sich hier um ein Analyse-Diagnose-Retrieval-System, das gegenwärtig vom Bundesinstitut in Anlehnung an die Arbeiten einer Professorengruppe sowie des Zentralarchivs für Empirische Sozialforschung der Universität Köln entwickelt wird.

Um die künftigen Benutzer der Datendokumentation mit deren vielseitiger Problematik vertraut zu machen, werden vom Bundesinstitut Seminare für Vertreter der Sportwissenschaft und der Sportpraxis durchgeführt.

2.3.3 Zusammenarbeit mit ausländischen Organisationen

In Brüssel wird z. Z. vom Europarat ein Dokumentationszentrum eingerichtet, das als internationales

Zentrum (Clearing-House) geplant ist. Diese Dokumentationsstelle, die unter „Sport für alle“ firmiert, soll alle für den Breitensport relevanten Daten der Mitgliedsstaaten und auch anderer Länder dokumentieren und allen Ländern zur Benutzung offenstehen. Die Dokumentationsarbeit dieses Zentrums soll 1972 beginnen. Das Bundesinstitut strebt eine enge Zusammenarbeit mit dieser Dokumentationsstelle an.

Im übrigen haben die Bemühungen des Bundesinstituts um Kontakte zu ausländischen Dokumentationszentren insbesondere Niederschlag gefunden in einer Zusammenarbeit mit den deutschsprachigen Dokumentationszentren (Dokumentations- und Informationsring Sport).⁶⁾

2.3.4 Ausstellungen und Tagungen

Das Bundesinstitut beabsichtigt, seine Arbeit auf dem Gebiet der Sportdokumentation für die interessierte Öffentlichkeit transparent zu machen. Für die nähere Zukunft sind zu diesem Zweck folgende Maßnahmen beabsichtigt.

2.3.4.1 Literatúrausstellung aus Anlaß des Wissenschaftlichen Kongresses vor den Olympischen Spielen 1972 in München

Das Organisationskomitee für die Spiele der XX. Olympiade München 1972 veranstaltet im August 1972 in München einen Wissenschaftlichen Kongreß unter dem Thema „Sport in unserer Welt — Chancen und Probleme“. Im Rahmen dieses Kongresses wird das Bundesinstitut im Auftrage des Organisationskomitees eine Literaturinformation durchführen. Zu den vier Themenkreisen (Anthropologie, Pädagogik, Soziologie und Medizin) soll die wichtigste Literatur der Weltsprachen ausgestellt und dokumentiert werden. Es ist außerdem beabsichtigt, die gesamte Literatur der Referenten des Kongresses in einer Bibliographie zu sammeln und auf Mikrofilme aufzunehmen. Mit Hilfe einer EDV-Anlage soll den Kongreßteilnehmern bei dieser Gelegenheit die automatische Literaturrecherche durch das Bundesinstitut vorgeführt werden.

2.3.4.2 Arbeitstagung „Storage und Retrieval-System im Sport“

Das Bundesinstitut beabsichtigt, im Februar 1972 in Köln eine Arbeitstagung unter dem Thema „Storage und Retrieval-Systeme im Sport“ durchzuführen. Die Arbeitstagung soll insbesondere dazu dienen, Fachleuten das Retrieval-System der Datendokumentation und die automatische Literaturrecherche vorzuführen sowie den technischen Entwicklungsstand der Literatur- und Datendokumentation zu diskutieren.

⁶⁾ siehe oben S. 10

Das Bundesinstitut hat die wichtigsten der ihm gestellten Aufgaben in Angriff genommen. Die Bundesregierung wird daher künftig in der Lage sein, im Rahmen ihres gesellschaftspolitischen Auftrags zur Förderung des Sports und der Sportorganisationen über finanzielle Zuwendungen hinaus entscheidende Erkenntnisse auf der Basis empirischer Forschung zur Verfügung zu stellen. Damit ist zugleich ein Anfang für eine stärkere Kooperation in der sportwissenschaftlichen Forschung in der Bundesrepublik Deutschland gemacht.

Die Bundesregierung wird auch weiterhin alles in ihren Kräften Stehende tun, damit die notwendigen Voraussetzungen für eine sachgerechte Durchfüh-

rung der dem Bundesinstitut obliegenden Tätigkeiten geschaffen werden. Dabei werden selbstverständlich die durch die Verfassung gezogenen Grenzen beachtet, wonach sich die Zuständigkeit des Bundes im wesentlichen auf den Leistungssport erstreckt. Die auf der Beobachtung des Leistungssports beruhenden Forschungsergebnisse werden jedoch immer auch wichtige Erkenntnisse für den Breitensport vermitteln. Insofern werden die Aktivitäten des Bundesinstituts allen Sporttreibenden zugute kommen.

Genscher

Anlage 1

Erlaß

über die Errichtung des Bundesinstituts für Sportwissenschaft (BISp)

vom 10. Oktober 1970 (GMBI. 1970, S. 539)

in der Fassung vom 18. April 1971 (GMBI. 1971, S. 176)

§ 1

(1) Das Bundesinstitut für Sportwissenschaft (BISp) wird als nicht rechtsfähige Bundesanstalt im Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern errichtet.

(2) Sitz des Bundesinstituts ist Köln.

§ 2

(1) Das Bundesinstitut hat die Aufgabe,

1. die wissenschaftliche Zweckforschung auf dem Gebiete des Sports, insbesondere in der Medizin, Pädagogik, Psychologie, Soziologie sowie Bewegungs- und Trainingslehre, vor allem durch Planung und Koordinierung sowie durch Veranlassung und Auswertung von Forschungsergebnissen zu fördern,
2. bei der Errichtung, dem Ausbau und der Unterhaltung bundeszentraler und bundeseigener Sportanlagen mitzuwirken sowie Konzeptionen für den Bau moderner Sportanlagen zu entwickeln, die Sportgeräte und sonstigen Ausrüstungen fortzuentwickeln, entsprechende Forschungen zu veranlassen und zu koordinieren, Forschungsergebnisse und praktische Erfahrungen auszuwerten,
3. eine bundeszentrale Dokumentation und Information auf dem Gebiete des Sports einzurichten.

(2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben hält das Bundesinstitut Verbindung zu den einschlägigen Einrichtungen des In- und Auslandes.

(3) Das Bundesinstitut kann Aufträge Dritter übernehmen.

§ 3

(1) Das Bundesinstitut hat ein Direktorium, das aus sechs Mitgliedern besteht. Der Bundesminister des Innern bestellt die Mitglieder und ihre Vertreter.

(2) Das Direktorium setzt sich zusammen aus den Vorsitzenden der Fachbeiräte (§ 5), einem weiteren Mitglied des Fachbeirates Angewandte Wissenschaften auf dem Gebiete des Sports, einem vom Deutschen Sportbund jeweils für die Dauer von drei Jahren benannten Vertreter und dem Geschäftsführenden Direktor (§ 4). Die Tätigkeit im Direktorium ist ehrenamtlich.

(3) Das Direktorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Vertreter für die Dauer von drei Jahren.

(4) Das Direktorium hat folgende Aufgaben:

1. Aufstellung des Forschungsprogramms,
2. Arbeitsplanung,
3. Empfehlungen für die Auswertung von Forschungsergebnissen,
4. Mitwirkung bei der Organisation des Bundesinstituts und bei der Aufstellung des Haushaltsvoranschlags,
5. Mitwirkung bei der Einstellung oder Entlassung des Geschäftsführenden Direktors und der Leiter der Fachbereiche und Arbeitsgruppen des Instituts.

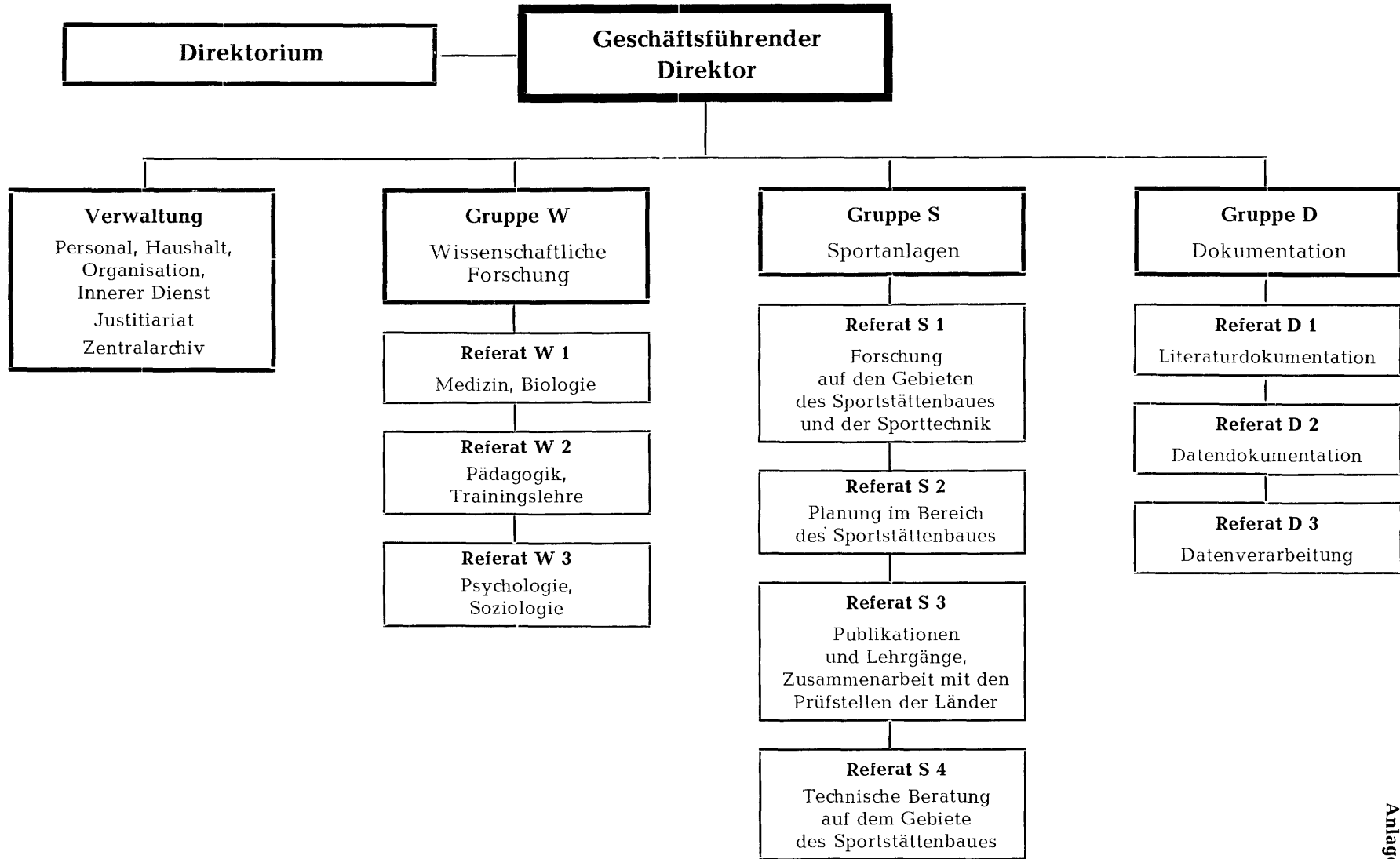
Die Mitwirkung nach den Nummern 4 und 5 besteht darin, daß das Direktorium zu den geplanten Maßnahmen Stellung nehmen und ergänzende Vorschläge unterbreiten kann.

(5) Das Direktorium gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Bundesministers des Innern bedarf.

§ 4

Der Geschäftsführende Direktor ist hauptamtlich tätig. Er führt die Beschlüsse des Direktoriums nach § 3 Abs. 4 Nr. 1 und 2 aus, leitet das Bundesinstitut und vertritt das Bundesinstitut bei allen Rechtshandlungen.

Organisationsübersicht des Bundesinstituts für Sportwissenschaft



Anlage 2

Anlage 3

**Geschäftsordnung des Direktoriums des Bundesinstituts
für Sportwissenschaft vom 24. Juni 1971**

Das Direktorium des Bundesinstituts für Sportwissenschaft gibt sich gemäß § 3 Absatz 5 des Erlasses über die Errichtung des Bundesinstituts für Sportwissenschaft (BISp) vom 10. Oktober 1970 (Z I 6 - 006 10i - 018/1 - GMBL 1970 S. 539 -) mit Zustimmung des Bundesministers des Innern vom 13. Oktober 1971 - Z I 6 - 006 503 - 18/1 - folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Aufgaben

Das Direktorium hat gemäß § 3 Absatz 4 des Erlasses über die Errichtung des Bundesinstituts für Sportwissenschaft (BISp) vom 10. Oktober 1970 (GMBL 1970 S. 539) in der Fassung vom 18. April 1971 (GMBL 1971 S. 176) folgende Aufgaben:

1. Aufstellung des Forschungsprogramms,
2. Arbeitsplanung,
3. Empfehlungen für die Auswertung von Forschungsergebnissen,
4. Mitwirkung bei der Organisation des Bundesinstituts und bei der Aufstellung des Haushaltsvoranschlages,
5. Mitwirkung bei der Einstellung oder Entlassung des Geschäftsführenden Direktors und der Leiter der Fachbereiche und Arbeitsgruppen des Instituts.

Die Mitwirkung nach den Nummern 4 und 5 besteht darin, daß das Direktorium zu den geplanten Maßnahmen Stellung nehmen und ergänzende Vorschläge unterbreiten kann.

§ 2

Vorsitz

(1) Das Direktorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.

(2) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Direktoriums.

§ 3

Sitzungen

(1) Das Direktorium tagt nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr. Es wird von seinem Vorsitzenden im Benehmen mit dem Geschäftsführenden

Direktor einberufen. Die Einladung ergeht schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Einberufung.

(2) Der Bundesminister des Innern ist zur Teilnahme an den Sitzungen berechtigt. Über die Teilnahme weiterer Personen entscheidet der Vorsitzende des Direktoriums im Einvernehmen mit dem Geschäftsführenden Direktor.

§ 4

Beschlußfassung

(1) Das Direktorium ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(2) Das Direktorium beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Von der Mehrheit abweichende Auffassungen werden auf Antrag in die Niederschrift über die Sitzung aufgenommen.

(3) Mitglieder, deren persönliche Angelegenheiten berührt werden, sind in diesen Angelegenheiten nicht stimmberechtigt.

§ 5

Niederschriften

(1) Über die Sitzungen des Direktoriums werden Niederschriften gefertigt und den Mitgliedern sowie dem Bundesminister des Innern zugeleitet.

(2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und von dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 6

Entschädigung

(1) Die Mitgliedschaft im Direktorium ist ehrenamtlich.

(2) Die Mitglieder des Direktoriums erhalten Abfindungen nach den Bestimmungen über die Abfindung der Mitglieder von Beiräten, Ausschüssen, Kommissionen und dergleichen in der Bundesverwaltung.

§ 7

Geschäftsführung

Die laufenden Geschäfte des Direktoriums führt das Bundesinstitut.